

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

20.3.1870 (No. 68)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 20. März.

N. 68.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkaufspreis: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1870.

Telegramme.

Brüssel, 19. März. Der Senat nahm den Gesetzentwurf der Wahlreform, übereinstimmend mit den Beschlüssen der Repräsentantenkammer, mit 28 gegen 23 Stimmen an.

London, 19. März. Das Unterhaus nahm in zweiter Lesung das Unterrichts-gesetz an und verwarf den Antrag Dixon auf allgemeine Konfessionslosigkeit der Volksschulen. Gladstone verließ ein Zusatzemendement über Religionsunterricht.

Deutschland.

Karlsruhe, 19. März. Seine Kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael von Rußland hat heute Nachmittag 35 Minuten nach 1 Uhr Karlsruhe verlassen, um sich nach Petersburg zu begeben, von wo derselbe in etwa 14 Tagen nach Tiflis zurückzukehren gedenkt.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin ist heute Nachmittag 5 Uhr nach Berlin abgereist. Höchstwieselselbe wird dort im königlichen Palais Wohnung nehmen und es wird der Besuch der Frau Großherzogin bei Ihren erlauchten Eltern bis Anfang April andauern. In der Begleitung Ihrer Königl. Hoheit befanden sich das Ehrenfräulein Freisräulein von Gailing und der dienstthuende Kammerherr Freiherr von Coelshcim.

Karlsruhe, 19. März. Der heute erschienene „Staatsanzeiger“ Nr. 7 enthält (außer Personalnachrichten):

1. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Justizministeriums. a) Die Eintheilung und Befehung von Notariatsdistrikten betreffend. Der durch Verfügung vom 16. August v. J. in vorübergehender Weise aus den zu dem Notariatsdistrikte Bopberg gehörigen Orten Berolzheim, Dainbach, Eplingen, Kupprichshausen, Lengeneden, Oberschöpf, Sachsenstur und Unterschöpf errichtete besondere Distrikt wird aufgehoben; dagegen werden aus dem Notariatsdistrikte Bopberg zwei neue Distrikte gebildet, nämlich: Distrikt Bopberg I. aus den Orten: Bopberg, Schweigern, Wödingen, Unterschöpf; Distrikt Bopberg II. aus den Orten: Angeltshörn, Berolzheim, Dainbach, Eplingen, Kupprichshausen, Lengeneden, Neidelsbach, Oberschöpf, Sachsenstur, Sechhof, Wiffingen, Gräffingen, Untereubighcim; und der erste Distrikt dem Gerichtsnotar Brecht in Bopberg, der zweite Distrikt dem Notar Frank daselbst übertragen. b) Die Verwaltung der Gerichtsnotar-Stelle in Tauberbischofsheim betreffend. Dem einstweiligen Gerichtsnotar und Notar Adolph Deetken in Gerlachshcim wird die Verwaltung der Gerichtsnotar-Stelle und des ersten Notariatsdistrikts Tauberbischofsheim übertragen. c) Die Aufnahme des Referendaris Karl Lewald von Heidelberg in den Anwaltsstand betreffend. 2) Des Ministeriums des Innern. a) Die Aussteuerleistung für angehende Lehrerinnen in Baden, Nassau und Freiburg betreffend. Der zur Aussteuer eines mittellosen Mädchens, welches zur Ausbildung als Lehrfrau in einem der drei Lehrinstitute zu Baden, Nassau oder St. Ursula zu Freiburg sich befindet, von der höchstseligen Markgräfin Maria Viktoria gestiftete vierjährige Stipendium von jährlich 280 fl. ist für die Zeit vom 20. Februar 1870—1874 zu vergeben. Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrau bewerben wollen, haben sich bei den landesherrlichen Institutskommissären, und zwar für die Institute zu Baden und Nassau bei dem Groß-Stadtdirektor Schabbe in Nassau, und für das Institut St. Ursula in Freiburg bei dem Groß-Stadtdirektor Haas in Freiburg unter Vorlage von Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnissen binnen 6 Wochen zu melden. b) Die Generalagentur für die Feuer-Versicherungsanstalt der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in München, Kaufmann Karl Bey in Mannheim, wurde dessen Sohn Kaufmann Karl Bey (Firma Mayer-Schäp) daselbst als Generalagent dieser Gesellschaft für das Großherzogthum bestätigt. 3) Des Finanzministeriums. a) Die Tilgung der vierprozentigen Eisenbahnobligationen von den Jahren 1859 bis 1864 betreffend. b) Die Errichtung eines Nebenollamtes II. in Biethingen betreffend. 4) Des Handelsministeriums. Die Häfen und Landungsplätze am Rhein betreffend. 5) Des Obermedizinalraths. Die Apothekereizung des Karl Heinrich Haub von Haltungen betreffend.

II. Dienstverleihung. Die Stelle des Gerichtsnotars bei dem Amtsgerichte Tauberbischofsheim und die damit verbundene Verwaltung des I. Notariatsdistrikts Tauberbischofsheim.

Stuttgart, 18. März. In der gestrigen und heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurde der Gesetzentwurf über die privatrechtlichen Verhältnisse der wirthschaftl. Genossenschaften durchberathen und findet nächsten

Dienstag die Endabstimmung darüber statt. Der Gesetzentwurf beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und ist nur auf solche Genossenschaften anwendbar, welche die unbeschränkte Solidarität in ihren Statuten aufgenommen haben. Andern kommen die Vortheile des Gesetzes nicht zu gut; doch hat sich die Regierung vorbehalten, für die später ein besonderes Gesetz einzubringen. Das Gesetz schließt sich ganz dem 1868 vom norddeutschen Reichstag angenommenen Gesetze an. Es findet Anwendung 1) auf Wochens- und Kreditvereine (Handwerkerbanken), 2) auf Kohlen- und Magazinvereine; 3) auf Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf fertiger Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften), 4) auf Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablos in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine), und 5) auf Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. Bedingung ist ferner die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statut) und die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma ohne Personennamen, sowie die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Der Entwurf umfaßt 72 Artikel und verbreitet sich über 1) die Errichtung der Genossenschaften; 2) über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder unter einander und zu Dritten; 3) über den Vorstand, den Aufsichtsrath und die Generalversammlung; 4) über die Auflösung der Genossenschaft und das Ausscheiden einzelner Mitglieder; 5) über die Liquidation der Genossenschaft; und 6) über die Verjährung der Klagen gegen die Mitglieder der Genossenschaft. Da volle Uebereinstimmung zwischen Regierung, Kommission und Kammer herrschte, so ist die einstimmige Annahme des Entwurfs zu erwarten.

Der „Beobachter“ ist sehr unzufrieden über das Ergebnis der Wahl der Finanzkommission, und er beschuldigt einen Theil der Großdeutschen, der gemeinschaftlichen Verabredung untreu geworden zu sein. Zum Berichterstatter über den Militär Antrag ist einer der Unterzeichner desselben, M. Mohl, ernannt, und dürfte derselbe etwa nächsten Donnerstag bis Freitag zur Berathung kommen. Am Sonntag wird der Empfang der Deputation vom ganzen Lande mit den Bittschriften gegen das Kriegsdienstgesetz stattfinden. Ein Blatt glaubt, dieselben werden etwa 150,000 Unterschriften aufweisen.

Aus Bayern, 17. März. Aus München wird der „Pfalz. Ztg.“ berichtet, daß der Inspektor des Speyerer Schullehrer-Seminars, Geisl. Rath Reithner, zum Bischof von Speyer ernannt werde, oder ernannt worden sei. Ueber den Austritt des Abg. Bucher aus dem patriotischen Klub wird in der „Donauzeitung“ erklärt: daß es Buchers Stellung zu der Presse sei, welche ihn veranlaßt habe, sich aus dem Klub gegenüber freie Hand zu wahren; daß aber durch diesen Schritt Buchers seine politische Stellung nicht die geringste Aenderung erfahre. — Der Abg. Adt (Zweibrücken) soll die Absicht haben, aus Gesundheits- und Geschäftsrücksichten sein Mandat für den Landtag niederzulegen. Derselbe hat München bereits verlassen.

München, 18. März. (M. Z.) Der Justizminister hat der Abgeordneten-Kammer die Advokatenordnung und den Strafgesetzentwurf vorgelegt. Der Entwurf der Advokatenordnung schafft einen Advokatenauschuß für ganz Bayern und eine Advokatenkammer für jeden Appellationsbezirk. Die Handhabung der Disziplin ist an die Advokatenkammer überwiesen und die Advokatur freigegeben, ausgenommen an den Bezirksgerichten, Handelsgerichten und Appellgerichten.

München, 18. März. Das eigenhändige Schreiben, welches König Ludwig bei Gelegenheit des Rücktritts des Fürsten Hohenlohe an diesen gerichtet hat, lautet der „Allg. Ztg.“ zufolge wörtlich:

Mein lieber Fürst! Sie haben wiederholt an mich die Bitte um Enthebung als Staatsminister des königl. Hauses und des Reichs gebracht. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse habe ich in Würdigung der von Ihnen vorgebrachten persönlichen Motive diesem Ihrem Gesuche heute Folge gegeben. Indem ich Ihnen dies eröffne, fühle ich mich gedrungen, Ihnen für die opferwillige Hingebung und bewährte Treue, wodurch Ihre Amtsführung ausgezeichnet war, aus vollstem Herzen meine Anerkennung auszusprechen. Dieser Anerkennung thätlichen Ausdruck zu verleihen, habe ich Sie, mein lieber Fürst, in die Zahl der Kapitulare meines Ritterordens vom heiligen Hubertus aufgenommen. Indem ich Ihnen die erneuerte Versicherung meines freundlichen Wohlwollens ertheile, verbleibe ich fortan Ihr sehr gewogener König Ludwig. — München, 7. März 1870.

Berlin, 18. März. Der Reichstag redigirte im weitem Verlauf der Berathung des Strafgesetzbuch-Entwurfs Abschnitt II, III und IV nach den Anträgen des Abg. Meyer (Thorn). § 99, welcher von der Beleidigung der Mitglieder von bundesfürstlichen Häusern handelt, wurde gestrichen.

Berlin, 18. März. Heute Abend wird Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen aus Weimar hier eintreffen und im königl. Schlosse absteigen. Morgen

Abend kommen Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin und die Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar in Berlin an. Auch Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Georg von Sachsen, über deren in Aussicht stehenden Besuch am hiesigen Hofe ich gestern schon berichtete, werden morgen Abend hier eintreffen und ebenfalls im königl. Schlosse Wohnung nehmen.

Der Bundeskanzler hat dem norddeutschen Bundesrath eine zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien vereinbarte Konvention zur Genehmigung vorgelegt. Diese Konvention ist am 22. Februar d. J. in Madrid zum Abschluß gelangt. — Binnen kurzem wird von deutscher Seite eine kaufmännische Expedition nach Ostasien abgehen. Dieselbe hat den Zweck, Waarenproben von den wichtigsten Industriezweigen des Zollvereins auf die ostasiatischen Märkte zu bringen, um dort den Absatz vereinsländischer Fabrikate zu steigern. Diese Expedition ist das Werk eines Kölner Kaufmannes. Ihre Ausrüstung erfolgt wegen geschäftlich günstiger Verwandtschaftsbeziehungen des Unternehmers in einem holländischen Hafen. Sie wird von vielen Handelskammern sehr angelegentlich unterstützt. Ebenso widmet ihr der Handelsminister eine eifrige Förderung. Vom Bundeskanzler-Amt ist das Unternehmen dem Wohlwollen und Beistand der konsularischen Vertreter des Norddeutschen Bundes in Ostasien bestens empfohlen worden. Auch die kaiserl. österreichische Regierung bekundet für die Expedition ein lebhaftes Interesse. Wie verlautet, nimmt dieselbe auch Aufträge aus Oesterreich mit.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. März. Die Antwort des römischen Stuhls auf die bekannten Forderungen Frankreichs ist dem Vernehmen nach festgesetzt. Der Papst erklärt, daß er allerdings aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dem Erlaß einer Einladung an die katholischen Mächte, sich durch Spezial Bevollmächtigte auf dem Konzil vertreten zu lassen, Umgang genommen habe — und die bisherige Haltung der Mächte berechtige zu dem Schluß, daß sie auch ihrerseits die Gründe gewürdigt —, daß er jedoch, wenn diese Mächte jetzt eine Mitwirkung der gedachten Art wünschen sollten, gegen die nachträgliche Zulassung ihrer Vertreter keinen Widerspruch erheben werde. Nur werde zuvor die Stellung dieser Repräsentanten in Ausübung ihres Mandats durch eine Vereinbarung zu regeln sein und der Fortgang der Arbeiten des Konzils dürfe dadurch keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden.

Wien, 18. März. Dem Abgeordneten-hause liegt endlich das Finanzgesetz für 1870 vor, wie es aus den Berathungen des Budgetausschusses hervorgegangen ist. Die Staatseinnahmen beziffern sich (in runden Zahlen) mit 317, die Ausgaben mit 320 Mill. fl. Für die Bedeckung des hiernach resultirenden Defizits von 3 Millionen ist die Aufnahme einer schwebenden Schuld in Aussicht genommen.

Frankreich.

Paris, 17. März. (Köln. Z.) Man hat endgiltig auf die Sendung eines besonderen Vertreters zum Konzil verzichtet. Falls die weiteren Vorgänge beim Konzil die Dazwischentunft der französischen Regierung nothwendig machen sollten, würde diese dem Erzbischof von Paris die nöthigen Vollmachten zu ihrer Vertretung anvertrauen. Aber auch diese Eventualität wird kaum eintreten. Hr. v. Banneville ist nach Paris berufen worden, um dem Grafen Daru und dem Kaiser mündlich Aufschlüsse über die Lage in Rom zu ertheilen. Er ist zugleich Uebersetzer zweier Briefe von Dupanloup und Darbois an den Kaiser. Diese beiden kirchlichen Würdenträger sind in direktem Briefwechsel mit dem Staatsoberhaupt. Graf Daru wünscht dem Lande Aufklärung über die Haltung Frankreichs zu geben. — Heute versammeln sich die Vertreter der Pariser Blätter, um über die Abschaffung des Zeitungsstempels zu berathen. — Die Wahlen für den dritten Bezirk des Rhone-Departements werden am 10. und 11. April stattfinden.

Paris, 18. März. Dem „Français“ zufolge verläßt der französische Botschafter in Rom, Hr. v. Banneville, heute die ewige Stadt, um einige Zeit in Paris zuzubringen. Man erwartet sogleich bei Wiedereröffnung der Sitzungen des Gesetzegeb. Körpers eine Diskussion über die Politik der Regierung in Betreff des Konzils. Graf Daru soll diese Debatte lebhaft herbeiwünschen, da sie allein ihm das Mittel gibt, die falschen Nachrichten, die man in Umlauf gesetzt hat, zu berichtigen. Er soll bereit sein, die bestimmtesten Erklärungen abzugeben.

Gestern hat eine neue Sitzung der Kommission stattgefunden, die über Abschaffung des Zeitungsstempels Berathung pflegt. Sie hat den General-Postdirektor, Hrn. Bandal, gehört. Nach Dem, was berichtet wird, hat Legation vollkommen anerkannt, daß die Abschaffung der Stempelgebühr, weit davon entfernt, dem Schatz Nachtheil zu bringen, demselben durch Vermittlung der Post einen

bedeutenden Gewinn sichern würde. Hr. v. Girardin ist von der Kommission beauftragt worden, eine Versammlung von Journalisten zu veranstalten, welche drei Delegirte abordnen würden, die sich vor der Kommission nächsten Montag aussprechen sollen. Nächsten Dienstag will die Kommission dann die Minister hören.

Der „France“ zufolge hat die Kandidatur des Hrn. C. Ollivier auf einen Sessel in der Akademie Aussicht auf Erfolg. Seine Freunde zählen bereits 20 bis 25 Stimmen für ihn, d. h. die Majorität. Er bewirbt sich um den durch Lamartine's Tod ledig gewordenen Platz. — Rente 73.50, Cred. mob. 275, Ital. Anl. 55.80.

Paris, 19. März. (Schw. M.) Der „Français“ sagt: Die freimüthigen Senatoren werden demnächst einen Antrag stellen, demzufolge der Senat gänzlich auf die konstituirende Gewalt verzichtet und sich zur Entschädigung nur den Theil der gesetzgebenden Gewalt vorbehält, welcher früher der Pairskammer zukam. — Eine Depesche aus Rom bestätigt, daß der Marquis v. Banneville gestern Abend auf dem Landweg nach Paris abgereist ist. — Der hohe Gerichtshof ist gestern zur Verhandlung des Prozesses gegen Peter Bonaparte in Tours angekommen.

Spanien.

* **Madrid, 17. März.** Man versichert, daß die Regierung beschlossen habe, keinen Repräsentanten zum Kongress zu schicken, im Hinblick auf den Geist, der in Rom herrscht. Man glaubt, die Proklamirung des Dogmas der Unfehlbarkeit werde dem Ansehen und den Interessen der spanischen Kirche großen Eintrag thun. In Spanien herrscht vollständige Duldung, sowohl in den Fragen der Religion als in denen der Politik. Die Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse und die politischen Männer aller Parteien genießen vollständige Freiheit.

Griechenland.

Athen, 15. März. Der König und die Königin begaben sich zu einem mehrtägigen Ausflug, begleitet vom Premierminister Zaimis, nach Nauplia. Zaimis wird während seiner Abwesenheit durch den Kriegsminister Sufos vertreten.

Türkei.

Konstantinopel, 10. März. Ein in der „Lutquie“ veröffentlichter großherzoglicher Ferman setzt einen vom Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel unabhängigen bulgarischen Erarchen ein, der die griechisch-bulgarische Gemeinschaft selbständig leitet. Damit hat die orthodoxe Kirche Bulgariens denn doch ihren Willen durchgesetzt. Die Pforte hat nach Rom hin die Erklärung abgegeben, daß der Sultan durchaus nicht auf das Recht verzichten wolle, den armenischen Patriarchen seines Amtes zu entsetzen. Die Mission des päpstlichen Legaten Mgr. Pluym kann als vollständig gescheitert angesehen werden.

Afrika.

* **Florenz, 18. März.** Eine vom „Cardinischen Courier“ veröffentlichte Korrespondenz von Tunis kündigt an, daß alle Mitglieder der Sektionen der Finanzkommission den Vertrag für Ordnung der Schuld unterzeichnet haben. Es bliebe also nur noch die Klassifizirung der Schuldscheine der schwebenden Schuld festzusetzen übrig. — Ein von religiösem Fanatismus ergriffener Türke hat mehrere Europäer und eingeborne Juden getödtet oder verwundet. Die Europäer sind in Waffen nach den Konsulaten gestürzt und haben Gerechtigkeit verlangt. Große Aufregung. Der Türke ist enthauptet worden.

Amerika.

* **Washington, 17. März.** Der Senat hat die Ernennung des Generals Sicles zum Gesandten der Vereinigten Staaten in Spanien ratifizirt.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe, 18. März.** 73. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. (Schluß.)

Zu Tit. 1, Bestrafung im Allgemeinen, § 1, stellt der Berichterstatter Abg. Huffschild übersichtlich das System der Strafen des Entwurfs dar. Die Strafkala, gegen welche sich wohl manche Einwände machen ließen, könne nicht abgeändert werden, ohne das ganze System umzuwerfen.

Zu § 2, wozu die Kommission die erste Abänderung beantragt, erklärt Kriegsminister Generalleutnant v. Beyer: Die Regierung habe sich zwar im Allgemeinen mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission einverstanden erklärt; nur wolle er als alter Soldat sein Gewissen salbiren, indem er seine Bedenken gegen die vorgeschlagene Milderung der Arreststrafen geltend mache. So sehr er anerkenne, daß mit hohen Strafen im Allgemeinen eine militärische Erziehung nicht zu erzielen sei, so müsse er doch hervorheben, daß gewissen Individuen sowohl im eigenen Interesse als in dem der Truppe nur durch strengen Arrest zur erforderlichen militärischen Erziehung verholten werden könne. In der Beziehung gehe wohl der Entwurf etwas zu weit in der Humanität, doch wolle er nicht die Verwerfung dieser Vorschläge befürworten, da er hoffe, gegenüber den fast durchgängig von gutem Geist besetzten Leuten auch mit der mildern Strafe auszureichen.

§ 2 nach dem Kommissionsantrag angenommen, ebenso §§ 3—9, nachdem Generalauditeur Geheimerath Dr. Brauer und der Berichterstatter den Sinn des letzteren Artikels erläutert hatten. §§ 10 und 11 angenommen.

Zu § 12, wobei die Kommission beantragt zu sehen: Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf dieses Gesetz Militär-Arbeitsstrafe androht, so ist anstatt dieser

Strafe auf verhältnismäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

erläutert der Berichterstatter die vorgeschlagene Aenderung dahin, daß kein Grund vorlag, den Offizier so zu privilegiren, daß ihn, wie nach dem Entwurf, auch anstatt Zuchthausstrafe bloß Festungsarrest treffen solle, während den weniger mit dem Gesetze bekannten Gemeinen die volle Strenge des Gesetzes trifft. Dagegen sei es gerechtfertigt, die Militär-Arbeitsstrafe bei Offizieren in Festungsarrest zu verwandeln.

§§ 12—14 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu § 15, welcher vom Vollzug des „strengen Arrests“ handelt, begründet der Berichterstatter die von der Kommission vorgeschlagenen Milderungen, wonach der Dunkelarrest nur je an einem um den andern Tag stattfinden soll. Reiner hebt hervor, wie schädlich die einzelnen Schärfungen des Arrests für Leib und Seele des Arrestanten sein könnten. Ueberhaupt hänge von der Schärfe der Strafen die Zucht und die Disziplin des Heeres nicht ab, da diese sonst in den verschiedenen Armeen ganz verschieden sein müßte.

§§ 16—51 ohne Bemerkung, § 52 (nach einer Erläuterung des Berichterstatters), § 53 und 54, alle nach dem Entwurf, bezw. dem Kommissionsantrag, angenommen.

§ 55 nach dem Antrag der Kommission gestrichen, § 56 nach einer Erläuterung durch den Berichterstatter angenommen, ebenso ohne Bemerkung die §§ 57—68.

Zu § 69 (hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen u. s. f.) bemerkt

Abg. Roschirt: Diese Bestimmung sei unpraktisch, indem in der Zivil-Strafgesetzbuch der Anstifter nicht höher gestraft werde, als der Thäter, es müßte denn der Paragraph sich gerade auf die wenigen Ausnahmefälle beziehen, in denen unser Strafrecht den Anstifter höher als den Thäter bestrafe.

Generalauditeur Geh. Rath Dr. Brauer: Nach diesem Paragraphen treffe eine härtere Strafe eben nur dann den Komplottanten, wenn gerade einer der Fälle vorliege, in welchen nach unserem Strafrecht auch der Anstifter höher gestraft werde.

Der Berichterstatter erklärt, daß sich dieser § 69 an eine Bestimmung eines preussischen Strafgesetzbuchs-Entwurfs, welcher den Anstifter überhaupt höher habe strafen wollen, anlehne.

Ministerialpräsident Obkircher: Der § 69 habe auch jetzt eine gute Bedeutung für die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle, in welchen dort der Anstifter höher bestraft werde.

Abg. Roschirt glaubt, daß hierdurch die Auslegung des § 69 gesichert sei.

§§ 69—86 nach einigen erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters zu den §§ 73, 77, 80 und 85 angenommen.

Hierauf wird um 12 Uhr die Sitzung bis 1/2 1 Uhr unterbrochen.

In der zu dieser Zeit wieder eröffneten Sitzung erstattet nach einer geschäftlichen Mittheilung des Vorsitzenden der Abg. Grimm den Bericht über den speziellen Theil des Militär-Strafgesetzbuchs, Zweiter Titel, von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung: Dieser Theil trete an Stelle der babylonischen Kriegsartikel von 1808; er beruhe auf dem preussischen Militär-Strafgesetzbuch, welches übrigens nichts anderes als ein Gesetz des Norddeutschen Bundes sei. Die Grundsätze dieses Gesetzes gelten im Wesentlichen auch in Bayern. Die von der Kommission theilweise in Uebereinstimmung mit dem letzteren Gesetz vorgeschlagenen Aenderungen seien nur Ausdruck einer etwas milderen Volksansicht.

Kriegsminister Generalleutnant v. Beyer: Zwar habe sich die Regierung mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission im Allgemeinen einverstanden erklärt, jedoch mit der Abschaffung der Todesstrafe nicht in dem Maße, wie die Kommission beantrage, unbedingt nämlich nur mit Aufhebung derselben im Falle des § 162 (vorzüglich verursachtes Entweichen von Gefangenen). Falls aber das Gesetz über Aufhebung der Todesstrafe im Zivilstrafrecht durchginge, könnte sich die Regierung auch mit der Beseitigung derselben in den Fällen des § 128 (thätliche Widersehung mit schwerer Körperverletzung gegen Vorgesetzte im Frieden), nicht aber auch in denen des § 140 (militärischer Aufruhr im Frieden) einverstanden erklären. Insbesondere werde es, wenn für letzteren Fall jetzt die Todesstrafe beseitigt werde und der Gesetzesvorschlag über Aufhebung der Todesstrafe nicht durchgehe, ganz innozent sein, daß der Hochverrath, nicht aber der militärische Aufruhr mit Tod bestraft werde.

Abg. Kiefer: Er habe der Minorität der Kommission angehört, welche auch im Frieden für einzelne militärische Verbrechen die Todesstrafe beibehalten wolle; ihm scheine dies nicht inkonsequent, da es sich hier um ein besonderes Verhältniß, um die spezielle Ordnung eines militärischen Körpers handle. Immerhin aber sei er soweit der Ansicht der Mehrheit der Kommission, als er die Todesstrafe auch hier auf die schwersten Fälle beschränkt wissen wolle, auf Hochverrath, Landesverrath und Aufruhr. Jedoch wolle er keinen Antrag auf Abänderung des Kommissionsvorschlags, da ein solches wohl keine Aussicht auf Annahme hätte, stellen.

Abg. Kassel: Heute habe die Erste Kammer den Gesetzesvorschlag auf Abschaffung der Todesstrafe vorläufig abgelehnt. So werde diese Strafe für die auch nach dem Zivil-Strafgesetzbuch mit Tod bestrafte Verbrechen wie Hoch- und Landesverrath bestehen bleiben, während nach der soeben abgegebenen Erklärung der Regierung dieselbe als Strafe der Insubordination und verursachten Entweichung der Gefangenen wegfallen werde. Es handle sich also jezt bloß noch um die Frage, ob sie beim militärischen Aufruhr in Anwendung kommen solle.

Ministerialpräsident Obkircher hebt hervor, daß dies nur im Allgemeinen richtig sei; für den Fall des Art. 128 habe die Regierung nicht unbedingt sich mit der Beseitigung der Todesstrafe einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter Abg. Grimm: Der § 87 an sich enthalte eine ganz gerechtfertigte Gleichstellung der Soldaten mit den übrigen Staatsbürgern, indem er bestimme, daß Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung nur dann bei dem Militär mit dem Tode bestraft werden sollen, wenn auch das Zivilstrafrecht hier Todesstrafe eintreten läßt. Der Zusatz der Kommission: „Im Kriege kann statt lebenslänglicher Zuchthausstrafe die Todesstrafe erkannt werden“ sei besonders im Hinblick auf die in diesem Hause beschlossene Abschaffung der Todesstrafe beantragt und bestimme, daß auch dann die Todesstrafe für diese Verbrechen doch noch im Kriege eintreten könne; der Zusatz sei aber auch im Falle die Todesstrafe nicht aufgehoben würde, ganz am Platze.

Ministerialpräsident Obkircher: Bei Verbrechen dieser Art sei die Unterscheidung, ob sie im Kriege oder im Frieden geschehen seien, ungerechtfertigt; mit viel mehr Recht werde unterschieden, ob sie von Militär- oder Zivilpersonen begangen seien, und werde dann für erstere die Todesstrafe, auch nach Aufhebung derselben im Zivilstrafrecht, beibehalten. Nachdem aber die Todesstrafe jezt im allgemeinen Strafgesetzbuch beibehalten werde, enthalte der Zusatz der Kommission eine Schärfung, indem diese Verbrechen in manchen Fällen bis jezt bloß mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft seien, dieses nunmehr aber in Folge des Zusatzes im Kriegsfalle jezt in Todesstrafe umgewandelt werden könne.

Abg. Kassel beantragt, daß die Kommissionsmitglieder zur nochmaligen Berathung dieses Paragraphen zurücktreten.

Abg. Eckhard: Man gehe jezt von gewissen Grundfätzen aus, die ohne Rücksicht auf spätere Abänderung zu befolgen seien; man solle daher unbeirrt von dem im andern Hause jezt oder späterhin gefaßten Beschlüsse die als richtig erkannten Prinzipien durchführen und es dem andern Hause überlassen, seine Ansichten über die Beibehaltung der Todesstrafe und über die Stellung zum Norddeutschen Bund, wenn es über das Gesetz beschliesse, darin niederzulegen.

Abg. Kassel ist ebenfalls gegen sofortige Zurückweisung an die Kommission.

Abg. v. Freydrick beantragt, den Zusatz der Kommission zu streichen.

Abg. Eisenlohr hebt hervor, daß die Kommission die Schärfung, worauf nun für den Kriegsfalle die jenen Verbrechen gedrohte lebenslängliche Zuchthausstrafe jezt in Todesstrafe verwandelt werden könne, ganz mit Absicht gemacht habe.

Abg. Jolly: Es liege wirklich kein Grund vor, den § 87 zur neuen Fassung an die Kommission zurückzuweisen, in Folge eines noch gar nicht offiziell bekannt gewordenen Beschlusses des andern Hauses.

Abg. Eckhard schließt sich den Ausführungen des Abg. Eisenlohr an.

Ministerialpräsident Obkircher gibt über den heute in der Ersten Kammer gefaßten Beschluß bezüglich des Gesetzesvorschlags, die Abschaffung der Todesstrafe betr., nähere Auskunft.

Der Berichterstatter Abg. Grimm befürwortet den Kommissionsantrag, welcher für alle Fälle, auch wenn die Todesstrafe aufgehoben würde, eine annehmbare Bestimmung treffe. Die Kommission habe die Verschärfung, welche sich theilweise aus ihrem Zusatz ergebe, wohl eingesehen; dieselbe trete in § 590 (Aufruhr) und § 606 d. St.G.B. (schwerste Form der Majestätsbeleidigung) ein, und sei für diese Fälle gegen Soldaten im Kriege, wo die Verpflichtungen derselben umfassender seien, ganz berechtigt.

Abg. v. Freydrick: Der Zusatz unterstelle eben doch den Fall, daß an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe trete. Dies werde aber nicht zu allen Zeiten die Rechtsansicht sein; es könnte ja auch einmal die Todesstrafe für manche Fälle durch eine andere Strafe als lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt werden; dann passe der Kommissionsantrag nicht mehr.

Der Berichterstatter befürwortet nochmals den Kommissionsantrag; man möge nicht im Augenblicke des Bekanntwerdens des Beschlusses des andern Hauses plötzlich, als ob man von der früher so deutlich ausgesprochenen Ansicht auf einmal zurückgekommen sei, diese Anträge verwerfen.

Hierauf wird unter Ablehnung des Antrags des Abg. v. Freydrick der Kommissionsantrag angenommen.

§§ 88—110 nach erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters zu § 95 und § 101 nach dem Kommissionsantrag bezw. Entwurf angenommen.

Zu § 111 macht Abg. Roschirt darauf aufmerksam, daß die hier verfügte Strafbestimmung (für Verleitung zur Desertion) wohl nur gegen Militärpersonen ausgesprochen sei.

Generalauditeur Geh. Rath Dr. Brauer ist damit einverstanden.

Der Berichterstatter konstatirt, daß im Allgemeinen die Verleitung zur Desertion durch Zivilpersonen nur im Kriege durch unser Strafgesetzbuch gestraft wird.

Die §§ 111 bis 127 werden nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters nach dem Entwurf angenommen.

Zu § 128 will der Berichterstatter konstatiren, daß die Regierung gegen den Kommissionsantrag, wonach der, welcher seinen Vorgesetzten thätlich angreift oder mit der Waffe anzugreifen versucht, nur im Kriege mit der Todesstrafe, im Frieden dagegen mit 4 bis 20jähriger, im Falle schwerer Körperverletzung mit lebenslänglicher Militär-Arbeitsstrafe bestraft werden soll, vorhin keinen Anstand erhoben habe.

Abg. Kassel: Der Präsident des Justizministeriums habe doch eine andere Ansicht kund gegeben.

Kriegsminister Generalleutnant v. Beyer: Er sei nicht

unter allen Umständen dafür, hier die Todesstrafe zu be-
seitigen, sondern nur dann könnte er sich damit einverstanden
erklären, falls im Zivil-Strafgesetzbuch die Todesstrafe
ganz aufgehoben würde.

Ministerialrat Dr. Bingner hebt hervor, daß in diesem
Falle ideale Konkurrenz eintreten könne, wenn die That
zugleich Mord oder schwere Körperverletzung wäre, wo dann
die schwere Strafe dieses gemeinen Verbrechens in An-
wendung kommen müßte.

Der Berichterstatter: Dies habe die Kommission
für selbstverständlich angesehen.

§ 128 wird nach dem Kommissionsantrag, ebenso nach
einer erläuternden Bemerkung des Berichterstatters
§ 129 angenommen, ebenso 130 bis 134.

Zu § 135. Generalauditeur Geh. Rath Dr. Brauer:
Dadurch, daß die Kommission das Minimum von 6 Jah-
ren gestrichen habe, werde für das schwere Verbrechen der
Aufwiegelung das Minimum auf 3 Monate herabgesetzt;
es dürfte sich aber ein solches von 3 Jahren wohl mehr
empfehlen.

Der Berichterstatter befürwortet den Kommissions-
antrag, der, ganz geeignet für dieses sehr vag definierte Ver-
gehen, welches schon durch laute Führung einer gegründeten
Beschwerde gegen den Vorgesetzten begangen werde, einen
weiten Spielraum im Herabgehen mit der Strafe lasse.

Generalauditeur Geh. Rath Dr. Brauer: Es liege hier
doch eine schwere Insubordination vor, da der bestimmten
Absicht, die Kameraden gegen die Vorgesetzten aufzuwiegeln,
gefordert sei.

Nachdem der Berichterstatter nochmals den Kom-
missionsantrag befürwortet hatte, wird § 135 bis 139 nach
diesem angenommen.

Zu § 140 (Militärischer Aufruhr, wobei die Kommission
die Bestrafung der Anführer und Anführer mit lebenswä-
riger Militär-Arbeitsstrafe beantragt — anstatt wie der
Entwurf mit dem Tode) erklärt Kriegsminister v. Beyer:
Er lege auf die Beibehaltung der Todesstrafe für diese
Fälle großes Gewicht. Der Fall des militärischen Auf-
rührs sei gerade ein solcher, in welchem das öffentliche Wohl
die Verhängung der Todesstrafe verlange. Er wolle daher
entschieden diese Stellung der Regierung konstatieren.

Abg. Kusel: Die holländische Regierung habe einen
Entwurf über Aufhebung der Todesstrafe vorgelegt, wor-
nach diese nur für Aufruhr auf Schiffen beibehalten werde.
Nach dem diesem Entwurfe beigegebenen statistischen Notizen
seien in Holland in 17 Jahren 46 Verurtheilungen zum
Tode wegen Aufruhr und Insubordination erfolgt, aber
keine vollstreckt worden, was bei angeworbenen Soldaten
und bei einem in fernen Kolonien weilenden Heere viel
sagen wolle. Daher sei die Todesstrafe wohl auch hier
entbehrlich.

Der Berichterstatter Abg. Grimm befürwortet nochmals
den Kommissionsantrag, welcher nur eine natürliche Konsequenz
des Antrags zu § 128 sei; wenn man die thätliche Insub-
ordination nicht mit dem Tode strafe, dürfe man auf den
Militärauführer, der unter Umständen ein weniger schweres
Vergehen sei, nicht den Tod setzen. Für die Ausnahmefäl-
le, für hochgehende politische Leidenschaften könne ja
die Verkündung des Standrechts Hilfe schaffen; dieses müsse
in solchen Fällen schon deshalb verkündet werden, weil nur
dadurch eine kurze Prozedur behufs Erzielung der mora-
lischen Wirkung möglich werde.

Abg. v. Sulat hält die Todesstrafe für erwirkte In-
subordination und Aufruhr auch im Frieden für notwen-
dig; letzterer Fall sei übrigens objektiv weit gefährlicher,
indem er die militärische Organisation überhaupt erschüt-
tere, so daß wenigstens für ihn die Todesstrafe beibehalten
werden möchte. Doch wolle er keinen Antrag stellen.

§ 140 nach dem Kommissionsantrage angenommen, ebenso
bezw. nach dem Regierungsentwurfe die §§ 140 bis 187
ohne weitere Bemerkungen, nachdem zu § 180 (welcher von
Bestrafung des Mißbrauchs der Dienstgewalt durch Ueber-
schreitung der Strafbefugnisse und geschwändrigen Einfluß
auf die Rechtspflege handelt) durch den Abg. Koffert,
den Berichterstatter und Geh. Rath Dr. Brauer
festgestellt worden, daß es sich hier nur um Ueberschrei-
tung der militärischen Disziplin-Strafgewalt handle und
die Bestimmungen des Strafgesetzes über verlesene Richter-
pflicht daneben zur Anwendung kommen.

Zu § 188. Berichterstatter Abg. Grimm: Die Kom-
mission habe noch eine Anzahl von militärisch rechtswidri-
gen Handlungen aufgefunden, welche hier nicht mit Strafe
bedroht seien, und wünsche, daß bei einer spätern Revision
des Gesetzes diese ebenfalls aufgenommen würden.

§§ 188 bis 190 werden nach einer Bemerkung des Be-
richterstatters angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen,
und bei namentlicher Abstimmung einstimmig das ganze
Gesetz.

Hierauf erstattet Abg. Käf den Bericht über das Ein-
führungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch und zur mili-
tär-Strafgerichtsordnung.

Dieses Einführungsgesetz enthalte in den Artikeln 1—8
Ergänzungen des Militär-Strafgesetzbuchs und der Gerichts-
ordnung; nur 9—12 seien eigentliche Einführungsbestim-
mungen. Eine allgemeine Einleitung zu diesen mit sehr
disparaten Bestimmungen durchsetzten Artikeln sei nicht
möglich, weshalb er einzelne Bemerkungen bei der Berathung
der einzelnen Artikel machen werde.

Zu § 1 bemerkt Kerner, es gebe eine ordentliche und
außerordentliche, eine volle und nicht volle (für Beurlaubte)
Militärgerichtsbarkeit und stellt dar, welche Personen dem
Soldaten- und Beamtenstande des Militärs angehören.

Art. 1 angenommen; ebenso 1a und 2 nach dem Kom-
missionsantrag.

Den Art. 3 erläutert der Berichterstatter dahin,
daß dieser Artikel insbesondere im Falle der Abschaffung
der Todesstrafe in Friedenszeit für Erhaltung der Diszi-
plin Sorge, indem er für außerordentliche Vorfälle den
kommandirenden Offizieren gestatte, bei Trommelschlag und

Trommelschlag betanzt zu machen, daß die für den Kriegs-
zustand erteilten Vorschriften für die Dauer des eingetre-
tenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.
Art. 4 angenommen.

Zu Art. 5 stellt Abg. Käf den Begriff des Disziplinär-
vergehens dar. Die Disziplinargewalt stehe nicht den Ge-
richtern zu, sondern den Vorgesetzten, den Hauptmännern
und aufwärts und auch andern Offizieren, sofern sie betra-
cht oder besonders beauftragt seien; bei Anwendung der
Disziplinargewalt entscheide das subjektive Ermessen des
Erkennenden, die Beschwerdefähigkeit sei nicht von ausschlie-
sender Wirkung. Dieser Disziplinargewalt sei durch Fest-
setzung eines Maximums der zu erkennenden Arreststrafe
schon eine Grenze gesetzt. Die Kommission habe aber noch
eine weitere Grenze gezogen, indem sie die Anwendung der
körperlichen Züchtigung und sonstiger Leibstrafen aus-
drücklich verbot.

Art. 5—11 ohne erhebliche Bemerkung nach dem Kom-
missionsantrag angenommen.

Zu Art. 12 rechtfertigt der Berichterstatter Abg. Käf
den Änderungsvorschlag der Kommission, auch die in Art.
3 und 10 des Gesetzes vom 2. Dezbr. 1850 bezeichneten
Strafen zu beseitigen.

Art. 12 wird nach dem Kommissionsantrag, ebenso bei
namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig an-
genommen.

Nachdem Abg. Lamey angezeigt hatte, daß der Bericht
über den Entwurf, betreffend die Kinderarbeit in Fabriken,
druckfertig sei, und noch der Druck der Berichte über das
Militär-Strafgesetzbuch, die Militär-Gerichtsordnung und
das Einführungsgesetz beschlossen worden, wird die Sitzung
1/4 Uhr beendet.

† Karlsruhe, 19. März. 26. Sitzung der Ersten Kam-
mer. Tagesordnung auf Montag den 21. März, Morgens
9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des
Berichts des Staatsraths Dr. Weizel über den Geset-
sentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ge-
setzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

† Karlsruhe, 19. März. 74. öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den
21. März, Nachmittags 4 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Zweite Lesung des Berichts des Abg. Nicolai über
den Gesetzentwurf, die Abänderung des § 2 Satz 3 des
Gewerbesteuer-Gesetzes vom 23. März 1851 betreffend.
3) Mündliche Erhaltung und Berathung des Berichts des
Abg. Turban über die von der Ersten Kammer an dem
Gesetzentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betr.
beschlossenen Änderungen. 4) Berathung des Antrags
einiger Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes, die
Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde
betreffend.

Vermischte Nachrichten.

* Paderborn, 16. März. Der Bischof von Paderborn, Dr.
Martin, bekanntlich einer der eifrigsten Vertheidiger der Jesuiten-
partei, hat von Rom aus ein Schreiben erlassen, welches am Sonn-
tag in allen Pfarreien der Diözese Paderborn verlesen worden ist.
Es kann — wie sich aus dem Schriftstück ergibt — gar nicht begreifen,
wie man sich in Deutschland wegen der päpstlichen Infallibilität so
sehr ereifern kann. Habe doch der Papst von jeher in Glaubenssachen
entschieden (Jansenius, Jansenius, Glimmer) und bei unsern
Vätern und Urvätern habe der Satz gegolten: Roma locuta, causa
 finita. So ausdrücklich noch die Kölner Provinzialsynode vom Jahr
1860. Was mich betrifft — fährt Dr. Dr. Martin fort — so kann
ich nicht anders als festhalten an demselben Felsen, den Christus zu-
gleich zu einem Leuchtthurm der Wahrheit gemacht und auf den, als
auf einen unzerstörlichen Fels der Wahrheit, er seine Kirche selbst ge-
gründet hat. Und eher würde ich Blut und Leben lassen, ehe ich auch
nur einen Augenblick aus der Gemeinschaft des Glaubens und der
Lehre der römischen Kirche schiebe, jener Kirche, mit deren Glauben
um ihres höhern Vorranges willen nach dem Ausdruck
eines der ältesten Kirchenlehrer jeder Christ übereinstimmen muß.

— Linz, 17. März. Bei der heutigen Gemeinderath-
wahl des dritten Wahlkörpers wurden förmliche Kandidaten der
Liberalen mit imposanter Majorität gewählt.

— Der Prinz von Joinville hat dieser Tage Brüssel pas-
sirt. Er meinte in Betreff des Duells seines Bruders, es sei wirklich
unglaublich, daß der Prinz Don Enrique ihn drei Mal verfehlt, da
der Herzog von Montpensier an Korporal mit Ludwig XVIII. wetts-
eifern könne.

Badische Chronik.

Mannheim, 17. März. (Schw. M.) Die vorjährigen Abiturien-
ten des hiesigen Lyzeums haben in löblicher Pietät gegen die An-
stalt dieser eine Stiftung zur Anschaffung eines physikalischen
Apparats gemacht, welche die Staatsgenehmigung erhalten hat.

— Gernsbach, 16. März. (B. Lbz.) Unter den hiesigen Fildern
und Tagelöhnern ist ein ziemlich allgemeiner Strike ausgebrochen,
der dadurch veranlaßt wurde, daß eine Gesellschaft Waldbesitzer an der
oberen Theiß, also an der Grenze von Galizien, Ungarn und der Buk-
owina, dieselben gegen hohen Lohn zu gewinnen suchte. Die Ordnung
wurde bis jetzt nirgends gestört.

— Aus dem Oberland, 13. März. Der noch in Untersu-
chungshaft zu Breisach sich befindende Andreas Leutner, ehemaliger
Vorstand der Erziehungsanstalt daselbst, wird am 8. April vom Schwur-
gericht zu Freiburg wegen Verführung von ihm zur Erziehung oder
zum Unterricht anvertrauter Knaben abgeurtheilt werden. Die Neu-
gierde des Publikums dürfte kaum befriedigt werden, da jedenfalls ge-
heime Sitzung beschlossen werden wird.

— Von der Schweizer Grenze, 19. März. Wie wir
vernehmen, sind die Arbeiten an der Rigibahn — ungeachtet
des für Bauten sehr ungünstigen Winters — doch soweit vorgerückt,
daß Anfangs April mit dem Legen der Bahnhänge und der Schienen
begonnen werden kann. Auf diese Weise wird es möglich sein, bis
Anfangs Mai die Strecke bis zum Schnurtobel (ungefähr 7000 Fuß
oberhalb Vignau), wo ein Tunnel und eine Brücke herzustellen sind,

mit der Lokomotive zu befahren, um die Bestandtheile des Oberbaus
und der Brücke hinauf zu transportieren. Der Tunnel ist zur Hälfte
durchgebohrt und wird bis längstens Anfangs Mai vollendet sein, so
daß dann die Brücke montirt werden kann. In den Werkstätten in
Olten herrscht die regste Thätigkeit, ungefähr 7000 Lauffuß Bahnlänge
sind zur Abfertigung bereit (die ganze Länge der Bahn beträgt 19,000
Fuß). Die erste Lokomotive und drei Güterwaggons werden gegen
Ende April abgeliefert, so daß die ganze Strecke voraussichtlich noch
diese Saison befahren werden kann, falls nicht etwa der Landverwerb
in der Gemeinde Beggis sich zu weit hinauszieht. Das Maximum der
Steigung ist auf 25 Proz. veranschlagt.

Das in der Nähe des Luzerner Bahnhofes neuerbaute
Hotel ist dieser Tage ohne Mobiliar zum Preis von 285,000 Fr.
in den Besitz des Hrn. Döpfner-Weingartner übergegangen, — ein Be-
weis für den außerordentlichen Fremdenverkehr jener Stadt in der
schönen Jahreszeit.

— Dem „Höb. Erz.“ zufolge ist die Stadt Radolfzell die erste
im Lande Baden, welche an die Stelle der freiwilligen Feuerwehr eine
neue Feuerwehr errichtet hat, zu der alle in Radolfzell niederge-
lassenen männlichen, über 18 Jahre alten Einwohner beigezogen wer-
den, sofern dieselben hiezu nicht untauglich sind. Die Gliederung und
die Verwaltung der reorganisirten Feuerwehr ist im Wesentlichen die
gleiche, wie bei dem ehemaligen freiwilligen Feuerwehrkorps. Der
Hauptmann wird mit den übrigen Chargirten nicht gewählt, sondern
vom Gemeinderathe ernannt. Dieser Einrichtung ist durch Erlassung
einer ortspolizeilichen Vorschrift der nöthige Rückhalt gegeben. Der
Gemeinderath wurde zu dieser Maßregel bewogen durch den am Schluß
der letzten Kapitulatio erfolgten massenhaften Austritt der älteren
Feuerwehrmänner, welcher durch Nachwuchs in keiner Weise gedeckt
wurde. Noch sind die Verhandlungen über Wahl des Hauptmanns
und seines Stellvertreters in der Schwebe.

Karlsruhe, 19. März. Die musikalischen Kräfte unserer poly-
technischen Jugend haben sich im Laufe des Winters zu einem „Po-
lytechniker-Instrumentalverein“ zusammengethan, der
sich nächsten Montag in einem Konzert im Museumsaal erstmals
hören lassen wird. Die Einnahme ist wohlthätigen Zwecken gewidmet.
Wir machen die Kunstfreunde auf das Konzert aufmerksam.

Frankfurter Kurszettel vom 18. März.

Aktien und Prioritäten.	
3% Frankf. Bank à 500 fl. 127 P.	5% öst. Ludwigsb. Pr. i. Thlr. 100 P.
4% Darmst. Bank 1. u. 2. Serie	4% do. do. „ 94 1/2 P.
à 250 fl. 328 1/2 P.	4% do. do. „ i. fl. 84 P.
3% Oesterr. Nat.-Bk.-Aktien 693 P.	4% do. do. „ i. Thlr. 84 P.
5% „ „ „ 271 bez.	5% Böhm. Westb. Pr. i. Thlr. 78 P.
5% „ „ „ 100 P.	5% „ „ „ 80 1/2 P.
5% „ „ „ 89 1/2 P.	5% „ „ „ 75 1/2 P.
5% „ „ „ 75 1/2 P.	5% „ „ „ 75 P.
5% „ „ „ 83 1/2 P.	5% „ „ „ 79 1/2 P.
5% „ „ „ 83 1/2 P.	5% „ „ „ 77 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 84 1/2 P.	5% „ „ „ 1869 76 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 119 1/2 P.	5% „ „ „ 79 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 107 1/2 P.	5% „ „ „ 84 1/2 P.
4% „ „ „ 170 1/2 P.	5% „ „ „ 78 1/2 P.
4% „ „ „ 133 1/2 P.	5% „ „ „ 75 1/2 P.
3 1/2% „ „ „ 67 1/2 P.	5% „ „ „ 75 1/2 P.
5% „ „ „ 374 bez.	5% „ „ „ 73 1/2 P.
5% „ „ „ 233 1/2 P.	5% „ „ „ 73 1/2 P.
5% „ „ „ 195 1/2 P.	5% „ „ „ 76 1/2 P.
5% „ „ „ 223 P.	5% „ „ „ 58 1/2 P.
5% „ „ „ 180 bz.	5% „ „ „ 32 1/2 P.
5% „ „ „ 169 P.	5% „ „ „ 32 1/2 P.
5% „ „ „ 89 P.	5% „ „ „ 402 P.
5% „ „ „ 97 1/2 P.	4 1/2% „ „ „ 103 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 87 1/2 P.	4% „ „ „ 86 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 88 P.	4% „ „ „ 86 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 100 1/2 P.	3 1/2% „ „ „ 67 1/2 P.
4 1/2% „ „ „ 86 P.	

Frankfurt, 19. März. Nachm. Oesterr. Kreditaktien 274 1/2,
Staatsbahn-Aktien 373 1/2, Silberrente 58 1/2, 1869r Loose 80 1/2, Am-
erikaner 95 1/2, Gold —.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 20. März. 2. Quartal. 46. Abonnementsvor-
stellung. Der Goldonkel, Posse mit Gesang in 3 Akten,
von E. Pohl. Musik von Contradi. Anfang 6 Uhr.

Ausnahmsweise wird die gewöhnliche Folge der Abonne-
mentsnummern unterbrochen.

Dienstag 22. März. 2. Quartal. 48. Abonnements-
vorstellung. Ein unbarmherziger Freund, dramatische
Kleinigkeit in 1 Akt, von Wilhelm Augustusohn. Hierauf:
Nach Sonnenuntergang, Lustspiel in 1 Akt, nach dem
Französischen von Loß. Zum Beschluß: Nach Mitter-
nacht, Schwank in 1 Akt, nach dem Französischen von E.
F. v. Braun. Anfang 7 1/2 Uhr.

Liebhaber einer wirklich feinen und dabei höchst billigen Cigarre
wollen das Inferno der Cigarrenfabr. Friedrich & Co. in Leipzig
in heutiger Nummer dieses Blattes beachten und sich der solidesten
und besten Bedienung versichert halten.

Die Gartenlaube bringt in ihrer Nummer 12 folgende Beiträge:
Aus eigener Kraft. Erzählung von W. v. Hillern, geb. Birk. (Fort-
setzung.) — Literaturbriefe an eine Dame. Von Rudolf Gottschalk. III.
— Die Damen auf dem Kongreß zu Erfurt. Von F. Krenzl. — In
einem bayerischen Stollwagen. Von Karl Stieler. Mit Abbildung.
Nach seinem eigenen Delgemälde auf Holz gezeichnet von Josef Walter.
— Schulkrankheiten oder Schulkränkheiten? Ohne phosphorhaltiges
Gehirn kein Verstand, kein Gemüth, kein Wille, also keine geistige
Thätigkeit. Straßpredigt für Eltern, Lehrer und Schulvorsteher. Von
Bod. — Blätter und Blüthen: Eine Urkunde des Hand-
werks. Mit Abbildung: Ein Lehrbrief des Altonaer Zim-
mergewerks. — Dichters- und Künstlerdenkmäler. — Ist das
wirklich möglich? — Die Priester als Kunst-Macene.

